

# Bezirksregierung Münster

## EXTERNENPRÜFUNGEN AN FACHSCHULEN DES FACHBEREICHS SOZIALWESEN

hier: Fachrichtung Sozialpädagogik (Erzieherinnen-/Erzieherausbildung)

**Rechtsgrundlagen:** Allgemeine Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK, Anlage E, in der jeweils gültigen Fassung und Allgemeine Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs - PO-Externe-BK vom 26.05.1999 in der jeweils gültigen Fassung

**Im Bereich der Fachschule für Sozialpädagogik kann nur der theoretische Teil des Abschlusses (Fachschulexamen) im Zuge einer Externenprüfung erworben werden.**

**Anschließend muss der fachpraktische Ausbildungsabschnitt (einjähriges Berufspraktikum) absolviert werden um die staatliche Anerkennung zu erlangen. Eine Verkürzung des Berufspraktikums ist für Externe ausgeschlossen.**

**Der Erwerb der Fachhochschulreife ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.**

### Zulassungsvoraussetzungen

Externe können an der Staatlichen Prüfung einer Fachschule für Sozialpädagogik teilnehmen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen für den Besuch der Fachschule erfüllen.

### Erforderlich sind:

1. der Nachweis des Sekundarabschlusses I - Fachoberschulreife-
2. der Nachweis der beruflichen Qualifikation

Diese wird nachgewiesen durch:

- den Abschluss der Ausbildung in **einem für die Zielsetzung der Fachrichtung einschlägigen Ausbildungsberuf** nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, dem Landes- oder Bundesrecht .

Als einschlägiger Ausbildungsberuf gilt jede Berufsausbildung, die der Weiterbildung in der Fachrichtung dienlich ist.

Dazu gehören auch berufsqualifizierende Bildungsgänge von zweijähriger Dauer mit den Berufsabschlüssen nach Landesrecht „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/ Staatlich geprüfter Kinderpfleger“, „Staatlich geprüfte Sozialhelferin/Staatlich geprüfter Sozialhelfer“ und „Staatlich geprüfter Heilerziehungs-helferin/Staatlich geprüfter Heilerziehungshelfer“ sowie Berufsfachschulbildungsgänge nach Anlage C5 und Fachoberschulbildungsgänge nach Anlage C9, die in zwei Jahren neben erweiterten beruflichen Kenntnissen die Fachhochschulreife vermitteln.

## oder

- eine einschlägige hauptberufliche Tätigkeit (Vollzeit) von mindestens 5 Jahren, auf die der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule angerechnet werden kann.

## oder

- bei Bewerberinnen und Bewerbern, die an Stelle der geforderten beruflichen Qualifikation die Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, ist die Zulassung zur Nichtschülerprüfung in der Regel dann zu gewähren, wenn neben der Hochschulzugangsberechtigung einschlägige berufliche Tätigkeiten von mindestens einem Jahr (Vollzeit) nachgewiesen werden, die den erfolgreichen Abschluss der Nichtschülerprüfung erwarten lassen. Hierfür geeignet sind beispielsweise das Ableisten eines sozialen Jahres, eines einschlägigen Ersatzdienstes, Zivildienstes oder Praktikums.

Berufliche Tätigkeiten mit einem geringeren Beschäftigungsumfang müssen mindestens 50 Prozent der Vollzeitbeschäftigung umfassen, um berücksichtigt werden zu können. Die Dauer der nachzuweisenden Tätigkeit wird entsprechend verlängert.

Die beruflichen Tätigkeiten müssen in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Meldung zur Nichtschülerprüfung stehen.

## Hierbei handelt sich um Einzelfallentscheidungen.

### 1. Der Nachweis der persönlichen Eignung

Dieser wird erbracht durch Vorlage eines Führungszeugnisses, das aus dem Jahr stammen muss, in dem die Nichtschülerprüfung abgelegt werden soll.

### 2. Die Darlegung einer angemessenen Prüfungsvorbereitung

Die angemessene Prüfungsvorbereitung umfasst eine theoretische Vorbereitung und praktische Tätigkeiten in sozialpädagogischen Einrichtungen für Kinder und/oder Jugendliche im Umfang von mindestens 16 Wochen (bei Teilzeit entsprechend länger) unmittelbar vor der Ablegung der Nichtschülerprüfung. Die Darlegung der Prüfungsvorbereitung erfolgt individuell.

### 3. Die Versicherung, dass in den letzten zwei Jahren keine Fachschule für Sozialpädagogik besucht wurde und die Prüfung nicht endgültig nicht bestanden wurde.

## Anmeldemodalitäten

Die Zulassung zur Prüfung ist spätestens bis zum 31. Januar jeden Jahres (Ausschlussfrist) schriftlich mit allen geforderten Unterlagen bei der für den Wohnsitz zuständigen Bezirksregierung zu beantragen.

Soweit die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen erfüllt, wird sie/er zur Prüfung zugelassen und erhält nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen Bescheid, in dem ihr/ihm die Schule, die mit der Durchführung der Prüfung beauftragt wurde, benannt wird.

Über weitere Einzelheiten (z. B. Zeitpunkt, Durchführung und Ablauf der Prüfung) wird die Bewerberin/der Bewerber rechtzeitig von der benannten Schule unterrichtet.

Alle Berufskollegs, die Bildungsgänge der Fachschulen für das Sozialwesen – Fachschule für Sozialpädagogik - führen, und die jeweils zuständige Bezirksregierung können im Vorfeld informieren und beraten.

### **Bewerbungsunterlagen**

Dem Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein ausführlicher Lebenslauf mit Darlegung des Bildungsweges und des beruflichen Werdeganges,
2. eine beglaubigte Fotokopie der Schulabschlusszeugnisse (mind. Zuerkennung der Fachoberschulreife)
3. der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung (beglaubigte Fotokopie) und ggf. der Nachweis des Berufsschulabschlusses (beglaubigte Fotokopie) oder der Nachweis einer hauptberuflichen Tätigkeit (beglaubigte Fotokopie) oder der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung und der beruflichen Tätigkeit (beglaubigte Fotokopien),
4. ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis (aus dem Prüfungsjahr),
5. eine Erklärung darüber, ob bereits der Versuch unternommen wurde an einer Fachschule für Sozialpädagogik die Abschlussprüfung abzulegen, ggf. unter Angabe der Schule, des Zeitpunktes und des Ergebnisses der Prüfung,
6. die Erklärung, dass in den letzten zwei Jahren keine Fachschule, die diesen Abschluss vermittelt, besucht wurde,
7. die Darlegung der ordnungsgemäßen Vorbereitung
  - im **theoretischen** Bereich z.B. durch Vorlage einer Literaturliste mit Büchern, die zur Prüfungsvorbereitung eingesetzt werden und
  - im **praktischen** Bereich z. B. durch Vorlage einer aktuellen Arbeitsbescheinigung mit genauen Stundenumfang, Tätigkeiten und Arbeitsaufnahme

### **Ablauf der Prüfung**

#### **Erster Prüfungsteil: Praktische Prüfung**

Die Externenprüfung beginnt mit einer praktischen Prüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Teilnahme an den fachtheoretischen Prüfungsteilen ist.

- In dieser praktischen Prüfung ist eine umfassende Aufgabe aus der sozialpädagogischen Praxis zu planen, unter Aufsicht durchzuführen und schriftlich zu reflektieren. Dabei soll der Prüfling nachweisen, dass er selbstständig in der Erziehungsarbeit tätig sein kann. Für die Durchführung der Aufgabe stehen sechs Werkzeuge zur Verfügung. Die Aufgabenstellung und die Beurteilung der praktischen Prüfung erfolgen durch den Fachprüfungsausschuss. Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ ist. Dabei werden die Teilleistungen schriftliche Planung, praktische Durchführung und schriftliche Reflexion im Verhältnis von 1 : 3 : 1 gewichtet.

## Zweiter Prüfungsteil: **Fachschulexamen**

Mit dem Fachschulexamen soll die Gesamtqualifikation festgestellt werden. Die Inhalte **aller Fächer müssen in drei Arbeiten** berücksichtigt werden. Umfang und Anforderungen der Prüfungen müssen denen der Fachschule entsprechen.

Jede der vorgeschriebenen Arbeiten besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

- Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt pro Prüfungsarbeit mindestens 120, höchstens 270 Minuten. Die Gesamtdauer der drei schriftlichen Prüfungsarbeiten darf 540 Minuten nicht unterschreiten und soll 600 Minuten nicht überschreiten.
- Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten. Es ist eine Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.

### **Bestehen der Prüfung**

Das Fachschulexamen ist bestanden, wenn die Leistungen in allen drei Prüfungsteilen mindestens ausreichend sind.

### **Erwerb der Fachhochschulreife**

Wer das Fachschulexamen bestanden hat, kann zur Fachhochschulreifeprüfung zugelassen werden. Die Fachhochschulreifeprüfung besteht aus je einer schriftlichen Arbeit in den Bereichen

Deutsch/Kommunikationmind.	180 Minuten
Fremdsprachemind.	90 Minuten
Mathematik-Naturwissenschaft-Technikmind.	120 Minuten

Die schriftliche Prüfung kann durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden.

Die mündliche Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife kann nur in dem schriftlichen Prüfungsbereich durchgeführt werden.

Die Fachhochschulreifeprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in den drei schriftlichen Arbeiten mindestens ausreichend sind.

### **Fachpraktischer Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum)**

- Das Berufspraktikum schließt sich in der Regel unmittelbar an den erfolgreich abgeschlossenen theoretischen Prüfungsteil an und muss innerhalb einer Frist von 3 Jahren abgeschlossen sein.
- Es dauert bei Vollzeitbeschäftigung zwölf Monate, bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend länger und endet mit einer Prüfung in Form eines Kolloquiums.
- Eine Verkürzung des Berufspraktikums ist für Externe ausgeschlossen.
- Das Berufspraktikum ist an einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung unter Anleitung einer Fachkraft mit Berufserfahrung abzuleisten. Die Berufspraktikantin/der Berufspraktikant wählt ein Berufskolleg, das die Ausbildung begleitet und der Ausbildungsstelle zustimmt.
- Der praxisbegleitende Unterricht wird in der Regel als Blockunterricht erteilt.
- Die Zulassung zum Kolloquium wird erteilt, wenn die Leistungen während des Berufspraktikums mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

- In der fachpraktischen Prüfung in Form eines Kolloquiums soll der Nachweis erbracht werden, dass die in der Ausbildung vermittelten Qualifikationen in der Berufspraxis umgesetzt werden können.
- Das Ergebnis der fachpraktischen Prüfung wird durch eine Gesamtnote festgestellt. Die Gesamtnote ergibt sich aus der Note für die berufspraktischen Leistungen während des Berufspraktikums und der Note des Kolloquiums. Die Note für die berufspraktischen Leistungen wird zweifach gewichtet.
- Die fachpraktische Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird.
- Bei nicht bestandener fachpraktischer Prüfung ist eine Wiederholung möglich. Über Art und Umfang der Wiederholung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss des Berufskollegs.

### **Berufsbezeichnung**

Der erfolgreiche Abschluss der Fachrichtung Sozialpädagogik (Fachschuleexamen und Berufspraktikum) berechtigt zu der Berufsbezeichnung „**Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher**“.

### **Kosten**

Prüfungsgebühren werden derzeit nicht erhoben. Materialkosten (Kopien, Prüfungspapier etc.)

Aufwandsentschädigungen für die Prüfung können von der prüfenden Schule in Rechnung gestellt werden.

### **Beratung für Interessenten mit dem Wohnsitz im Bereich der Bezirksregierung Münster**

Bitte beachten Sie die angegebenen Informationsveranstaltungen im Portal der Bezirksregierung Münster unter der Rubrik „ Weiterbildung zur Erzieherin/ zum Erzieher“

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 48  
Herrn Beer  
N 2104  
48128 Münster  
Reinhard.Beer.brms.nrw.de